

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Mittwoch, dem 02.09.2020, um 18.00 Uhr im Seminarraum I des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 11.03.2020

Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Seniorenbericht 2020

Der als **Anlage 1** beigefügte Seniorenbericht wird dem Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 5. Sozialbericht 2020

Der als **Anlage 2** beigefügte Sozialbericht wird dem Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 6. Anfrage der NaturFreunde Büdelsdorf e. V. zum Verzicht auf privates Feuerwerk und Böller zu Sylvester und Verzicht auf Feuerwerk zu öffentlichen Veranstaltungen

Mit Datum 07.06.2020 stellen die NaturFreunde Büdelsdorf e. V. den Antrag an die Stadt Büdelsdorf, den Verzicht auf privates Feuerwerk und Böller zu Sylvester und auf Feuerwerk zu öffentlichen Veranstaltungen zu beschließen. Zugleich sollen umweltfreundliche und ungefährliche Alternativen geprüft und entwickelt werden. Zur Begründung verweist die Verwaltung auf den als **Anlage 3** beigefügten Antrag.

Die Verwaltung erkennt die im Antrag genannten Gründe an, sieht jedoch rechtlich keinerlei Möglichkeit, einen Verzicht auf privates Feuerwerk und Böller zu beschließen, da dies in dieser Form nicht durchführbar ist. Ein Verzicht kann nicht angeordnet werden. Hier müsste ein entsprechendes generelles Verbot ausgesprochen werden. Für ein solches Verbot fehlt jedoch die rechtliche Grundlage. Einzig die Einrichtung von bestimmten Verbotszonen, wie sie auch andere Städte bereits eingerichtet haben, wäre möglich. Da aber schon per Gesetz (1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz -1. SprengV-) geregelt ist, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist (§§ 23 Abs. 1 1. SprengV), ist eine zusätzliche städtische Verordnung aus Sicht der Verwaltung weder notwendig noch zielführend. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen sind nicht vorhanden. Eine Initiative zur Verschärfung des Bundesrechtes wurde zuletzt 2017 ablehnend beschieden. Zu den besonders brandempfindlichen Gebäuden zählen u. a. auch Reet- und Fachwerkhäuser. Auch sog. Finnenhäuser (Holzhäuser) können hierunter definiert werden. Diese Gebäudearten sind in Büdelsdorf nur in sehr geringer Anzahl vorhanden. Allein für diese eine eigene Stadtverordnung zu erlassen, wäre aus Sicht der Verwaltung nicht verhältnismäßig. Einzig ein öffentlicher Appell, z. B. über die Büdelsdorfer Rundschau in der Dezember-Ausgabe, würde hier einzelne Bürger ggf. zum Verzicht auf Feuerwerk und Böller anregen. Für zu planende (Groß-)Veranstaltungen sind Ordnungsverfügungen rechtlich vorgeschrieben. In diesen sollte das Abbrennen von Feuerwerk und Böllern explizit ausgeschlossen werden. Hier schließt sich die Verwaltung der Argumentation der NaturFreunde an und sieht hier eindeutig den Umweltschutz als zu achtendes Gut als übergeordnet vor dem (privaten bzw. öffentlichen) Interesse an Unterhaltung an. Die Bitte an die Stadt, umweltfreundliche und ungefährliche Alternativen für öffentliche Veranstaltungen zu prüfen und zu entwickeln, ist daher obsolet. Entsprechende Vorschläge für private Veranstaltungen könne seitens der Stadt nicht unterbreitet werden.

Der Ausschuss wird um Beratung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen gebeten.

Zu 7. Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Zu 7.1 Unterbringung

Die Stadt Büdelsdorf hat derzeit noch 34 Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet (2016: 42 inkl. 3 Sammelunterkünfte). Von den 34 Wohnungen befinden sich alleine 18 Wohnungen in der Wohnanlage Konrad-Adenauer-Straße.

Wegen der Corona-Pandemie sind die durch den Kreis RD-ECK erfolgten Zuweisungen hinter der Anzahl der für dieses Jahr erwarteten Zuweisungen zurück geblieben. Aus diesem Grund konnten von den vorhandenen 34 Unterkünften in diesem Jahr bisher nur 30 Wohnungen belegt werden. 4 Wohnungen stehen derzeit leer.

Zurzeit werden 106 Flüchtlinge von der Stadt betreut (2019: 125, 2016: 176), für die

entsprechend der Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum vom 14.12.2018 Benutzungsgebühren erhoben werden.

Da die Anzahl der zu erwartenden Flüchtlingszuweisungen auch ohne die Auswirkungen der Corona-Pandemie gegenüber den Vorjahren deutlich abgenommen hat, wurden folgende Maßnahmen ergriffen, um den finanziellen Aufwand für die Unterbringung an den aktuellen Bedarf anzupassen:

- a) Flüchtlinge mit einer guten Bleibeperspektive, für die die Stadt nicht mehr für die Unterbringung zuständig ist, wurden aufgefordert, sich eigenen Wohnraum anzumieten. Der sich hierdurch verringern Bedarf an Unterkünften versetzt die Stadt in die Lage, sich von den während der Hochphase der Flüchtlingszuweisungen überteuert angemieteten Wohnungen zu trennen.

Mit Wirkung zum 30.11.2020 bzw. 31.01.2021 wurden daher die Mietverträge der Unterkünfte „Maulbeerweg 4“ und „Neue Dorfstr. 91 b“ gekündigt. Diese wurden im Dezember 2015 bzw. Januar 2016 wegen der seinerzeit bestehenden Knappheit an Wohnraum für eine Mietzeit von jeweils 5 Jahren zu einem für Büdelsdorf unangemessen Mietpreis von netto 9,80 €/qm bzw. 8,66 €/qm angemietet. Die im Maulbeerweg noch untergebrachten Personen können in anderen von der Stadt angemieteten Unterkünften untergebracht werden, für die in der Neuen Dorfstr. untergebrachten Personen ist die Stadt nicht mehr für die Unterbringung zuständig.

Sofern sich der Wohnraumbedarf nicht durch steigende Flüchtlingszahlen erhöht, werden sich die Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen durch die Aufgabe dieser Unterkünfte um jährlich 54.048 € verringern (2021 zunächst nur um 51.669 €).

- b) Die Abnahme der Zuweisungen hat zu einer erheblichen Entspannung bei der Wohnraumausstattung geführt. Die zur Hochzeit der Flüchtlingszuweisungen für eine kurzfristige Ausstattung in einer eigens hierfür angemieteten Lagerhalle (Borgstedtfelde) bevorrateten Möbel und Haushaltswaren werden in dem bisherigen Umfang nicht mehr benötigt. Die in der Halle eingelagerten und nicht mehr benötigten Möbel und Materialien wurden daher entweder verkauft oder entsorgt. Der Restbestand wurde kostenneutral anderweitig in stadteigenen Räumen eingelagert und die Halle mit Wirkung zum 01.07.2020 gekündigt.

Diese Maßnahme verringert die Unterkunftsufwendungen um weitere 14.400 € jährlich.

Insgesamt können durch diese Maßnahme jährlich 68.448 € eingespart werden (2021: 66.069 €). Bereits für den Nachtragshaushalt 2020 ergibt sich eine anteilige Ersparnis in Höhe von 9.325 €.

Personell erfolgt die Wohnraumakquise- und Ausstattung und alle mit der nachfolgenden Unterbringung verbundenen Aufgaben durch eine Teilzeitkraft (35 Wochenstunden, EG 11S). Zusätzlich nimmt diese Kraft Aufgaben aus dem Bereich der Sozialarbeit wahr und wird bei Bedarf präventiv tätig, um drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden.

Diese Stelle wird zum 01.07.2021 nachzubesetzen sein, da der jetzige Stelleninhaber dann in die passive Phase der Altersteilzeit wechseln wird. Neben dem künftigen zeitlichen Umfang dieser Stelle ist zu prüfen, ob die vorhandenen freiwilligen Aufgaben (Sozialarbeit) weiterhin wahrgenommen werden sollen. In

diesem Falle wäre eine fachlich entsprechende Kraft nachzubeseetzen. Anderenfalls würde die gesetzliche Aufgabe der Unterbringung (LAufnG/AsylbLG) und auch die präventive Arbeit zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auch eine Verwaltungskraft mit ausreichender Lebenserfahrung und der nötigen Motivation bewältigen können. Für die Nachbesetzung sind auf der Grundlage einer noch vorzunehmenden Stellenbewertung im Stellenplan 2021 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu 7.2 Soziale Betreuung

Im Gegensatz zu der für die Kommunen gesetzlich begründeten Aufgabe der Unterbringung in Wohnraum wurde die zu leistende Betreuungs- und Integrationsarbeit von den Kommunen bis 2015 ohne rechtliche Vorgaben wahrgenommen. Dieses änderte sich erst im Zuge der Vereinbarungen zum Flüchtlingspakt. Ab 01.07.2015 hat das Land als freiwillige Leistung eine Integrationspauschale eingeführt, die dann in 2016 in eine Integrations- und Aufnahmepauschale (IAP) umgewandelt und deutlich erhöht wurde. Diese Mittel sind abhängig von der Anzahl der in die jeweiligen Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge (zugangsabhängig).

Seit 2019 beträgt diese Pauschale 500 € für jeden zugewiesenen Flüchtling und liegt damit nur noch bei $\frac{1}{4}$ der ehemaligen Höhe (2016: 2.000 €).

Diese Verringerung wirkt sich bei geringen Zugangszahlen jedoch eher undramatisch auf den städtischen Haushalt aus.

Basierend auf der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden ausgehandelten Konnexitätsvereinbarung wurden die Landesmittel ab 2017 erheblich aufgestockt und zusätzlich zu der zugangsabhängigen Pauschale ein von den Zugangszahlen unabhängiger Integrationsfestbetrag (IFB) eingeführt. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden so Landesmittel in Höhe von jeweils 17 Mio. € an die Kommunen verteilt. 2020 sind diese Landesmittel auf 11,4 Mio. € reduziert worden. Da eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land SH und den Kommunalen Landesverbänden noch aussteht, hat das Land für 2020 zunächst nur 9 Mio. € als einmalige freiwillige Leistung als Aufnahme- und Integrationsfestbetrag zur Verfügung gestellt und wird diese über die Kreise an die Kommunen verteilen. Die Auszahlung des IFB sowie der nicht verbrauchten IAP-Mittel erfolgte bis 2018 jeweils zur Hälfte nach der Anzahl der Zuweisungen durch den Kreis und die Zahlen der Einwohnermeldeämter zu den tatsächlich wohnhaften Personen aus den Hauptherkunftsländern.

Seit 2019 werden die Mittel durch den Kreis für die eine Hälfte unverändert nach der Anzahl der Zuweisungen verteilt, für die andere Hälfte jedoch ausschließlich die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den acht zugangsstärksten nichteuropäischen Asylherkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) berücksichtigt.

Mit dieser veränderten Mittelverteilung sollen die Gemeinden stärker unterstützt werden, in die viele erwerbsfähige Flüchtlinge (also die, die einen anerkannten Flüchtlingsstatus und damit eine Umzugsgenehmigung haben) zuziehen und für die dort folglich auch Integrationsaufwendungen entstehen. Im Kreisgebiet profitiert durch die neue Regelung insbesondere die Stadt RD, in die überproportional viele Zuzüge anerkannter Flüchtlinge erfolgen.

Für Bündelsdorf hat diese Veränderung trotz gleichbleibender Landesmittel bereits in 2019 zu Mindereinnahmen geführt. Wegen der ab 2020 gekürzten Landesmittel

(11,4 Mio €) ist deshalb davon auszugehen, dass sich die für Büdelsdorf zustehenden Landesmittel nochmals verringern werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der hier haushaltsrelevanten Landesmittel, über die durch den Kreis an die kreisangehörigen Kommunen insgesamt verteilten Mittel (Ämteranteil) sowie über den Anteil der Stadt Büdelsdorf:

	2017 Landeshaushalt: 17 Mio. €		2018 Landeshaushalt: 17 Mio. €		2019 Landeshaushalt: 17 Mio. €		2020 Landeshaushalt: 11,5 Mio. €	
	Ämteranteil ges. *	Bdf.	Ämteranteil ges. *	Bdf.	Ämteranteil ges. *	Bdf.	Ämteranteil ges. *	Bdf.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Integrationsfestbetrag	1,373 Mio.	53.620	1,415 Mio.	57.761	1,327 Mio.	45.271	897.052**	30.603 **
Restmittel aus der Aufnahme- u. I.Pausch.	1,278 Mio.	47.885	683.841	23.227	77.666	1.594	?	?
gesamt	2.651 Mio.	101.505	2,1 Mio.	80.988	1,4 Mio.	46.865		

* ohne Vorwegabzug Kreisanteil

**Anteil 2019 gekürzt um 32,4 % (Diff. 17 Mio. zu 11,7 Mio.)

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu erkennen, dass sich die vom Land an den Kreis zugewiesenen Mittel kontinuierlich an die verringerte Aufnahme von Flüchtlingen angepasst und damit auch in der Summe verringert haben.

Der Anteil Büdelsdorfs am Ämteranteil hat sich bis einschl. 2018 ungefähr an den jeweils verringerten Landesanteilen orientiert. Erst 2019 kommt es durch die veränderte Verteilpraxis des Kreises zu einer deutlichen Verschiebung. Während sich der Ämteranteil insgesamt nur um 6,2 % gegenüber dem Vorjahresanteil verändert, verringert sich der Anteil Büdelsdorfs an den Landesmitteln um 21,6 %! Diese für Büdelsdorf sehr ungünstige Entwicklung lässt sich, wie vorstehend schon ausgeführt, dadurch erklären, dass die tatsächlich zugewiesenen Flüchtlinge nur noch zur Hälfte bei der Verteilung der Landesmittel berücksichtigt werden, für die andere Hälfte jedoch nur die erwerbsfähigen Flüchtlinge aus den bereits genannten 8 Hauptherkunftsländern berücksichtigt werden. Im Umkehrschluss finden für die Berechnung dieser 2. Hälfte weder erwerbsfähige Flüchtlinge aus anderen Ländern noch erwerbsunfähige Flüchtlinge Berücksichtigung. Werden jedoch gerade diese Flüchtlinge vom Kreis zugewiesen, erhält man für diese Personen dauerhaft nur noch die Hälfte der bisherigen Förderung.

Aus Sicht der Verwaltung ist die geänderte Verteilpraxis beim Kreis dennoch praxisnah, da sie dem Umstand Rechnung trägt, dass gerade die erwerbsfähigen Flüchtlinge vielfach Wohnraum in den Städten Rendsburg und Eckernförde suchen. Ein zumindest teilweiser Ausgleich für die veränderte Finanzierung des Betreuungs- und Integrationsaufwandes wäre daher nur durch Anpassung des Personalaufwandes zu erzielen.

Im Zuge der seit 2015 dramatisch steigenden Flüchtlingszahlen hat die Stadt Büdelsdorf 2016 für die soziale Betreuung von Flüchtlingen, für die Akquise und Koordination ehrenamtlicher Kräfte und Honorarkräfte sowie für vorbereitende Integrationsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt eine Vollzeitstelle EG 11S geschaffen. Die Bereitschaft in der Bevölkerung zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Bereich der Flüchtlingsarbeit hat sich zwischenzeitlich praktisch auf null reduziert und ließ sich trotz intensiver Bemühungen nicht reaktivieren. Auch die Integration in den Arbeitsmarkt spielt vor Ort keine wesentliche Rolle mehr, da diese Aufgabe inzwischen durch das Jobcenter wahrgenommen wird. Der Stundenumfang wurde daher bereits 2018 auf 28 Wochenstunden reduziert und zugleich wurden zusätzlich

Verwaltungsaufgaben auf die Stelle übertragen.

Aktuell erfolgt auf dieser Stelle neben der Sozialbetreuung von Flüchtlingen und Netzwerkarbeit auch die Gebührenfestsetzung und Überwachung sowie die Mitteilungen an das Finanzamt über die Höhe der Mietaufwendungen für die angemieteten Flüchtlingsunterkünfte.

Wegen der drastisch verringerten Zuflüsse aus Integrationsmitteln des Landes sollte auch bei der für Ende 2022/Anfang 2023 anstehenden Stellennachbesetzung eine Anpassung der Stelleninhalte erfolgen. Das Erfordernis einer sozialen Betreuung der Flüchtlinge wird zwar unverändert bestehen bleiben, ein fachlich hoch qualifiziertes Beratungs- und Hilfsangebot besteht jedoch inzwischen bei der Migrationsberatungsstelle der Diakonie und bei der Asylsozialberatung sowie der Beratungsstelle für die Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe (beides Kreis RD-ECK). Es wäre daher durchaus vertretbar, sich bei der sozialen Betreuung künftig auf die lebenspraktischen Bereiche der Beratungsarbeit zu fokussieren. Diese könnte auch durch eine engagierte Verwaltungskraft erfolgen.

Letztlich sollten die bisher getrennt wahrgenommenen Aufgabenbereiche der Unterbringung und der Sozialbetreuung inhaltlich zusammengefasst und auf 2 mit Verwaltungskräften besetzte Teilzeitstellen in etwa gleich verteilt werden. Dieses würde durch die geringeren fachlichen Anforderungen neben der Verringerung von Personalkosten auch zu einer verbesserten gegenseitigen Vertretbarkeit führen, die aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig wäre.

Auswirkungen auf den Stelleplan ergeben sich erst im Zuge der 2022/2023 anstehenden Stellennachbesetzung. Inhalt und Entgeltgruppe sollten dann der Stelle „Unterbringung“ entsprechen.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 8. Entwurf des Teil-Nachtragshaushaltes 2020 des Ausschussbudgets

Gemäß Kommentar zu § 95b Absatz 1 Gemeindeordnung hat die Gemeinde eine Nachtragssatzung immer dann zu erlassen, wenn sich die eingeplanten Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen nicht in der Weise entwickeln wie ursprünglich prognostiziert. Bei einer abweichenden Entwicklung, die die Ausgeglichenheit des Haushalts gefährdet, können bzw. müssen die getroffenen Festsetzungen durch eine Nachtragssatzung korrigiert werden.

Die derzeitige „Corona-Krise“ hat aufgrund des Lockdowns und der damit verbundenen Rezession zu nicht unerheblichen Einnahmeausfällen geführt. Somit ist der Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich.

Die auf den Teilhaushalt des Ausschusses entfallenden Sachkonten der einzelnen Produkte sind der Vorlage als **Anlage 4** beigefügt. Inhaltlich wird auf diese Anlage verwiesen.

Ergebnisplan

Im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsplan 2020 weist der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2020 in den folgenden Produktsachkonten des Ergebnisplanes wesentliche Veränderungen auf:

- Anmerkung 1: Soweit sich diese Änderungen sowohl auf das Produktsachkonto des Ergebnis- als auch auf das Produktsachkonto des Finanzplanes beziehen, ist eine Erläuterung nur im Kontobereich des Ergebnisplanes vorgenommen worden.
- Anmerkung 2: Ansatzveränderungen einzelner Produkte, die ausschließlich auf veränderte Personalkosten, Abschreibungen oder interne Verrechnungen zurück zu führen sind, werden hier nicht aufgeführt.
- Anmerkung 3: Einsparungen bei bereits erfolgten Beschaffungen und durch Verschiebung von Beschaffungen aus 2020 nach 2021 im Bereich der Feuerwehr führen zu einer deutlichen Reduzierung der Ansätze im Nachtrag. Durch die Verschiebungen werden jedoch einzelne Ansätze in 2021 dadurch erhöht.

Produkt 31551 – Einrichtungen für Asylbewerber

Der durch Corona bedingte Rückgang von Zuweisungen führt dazu, dass mehrere Wohnungen frei stehen. Hierdurch entfallen die entsprechenden Einnahmen der Nutzungsentschädigungen. Positiv wirkt sich hingegen die Kündigung der Lagerhalle in Borgstedtfelde zum 30.06.2020 aus. In dieser Halle wurde vorrangig Mobiliar zur Ausstattung der Flüchtlingswohnungen gelagert. Hierdurch werden in diesem Produktbereich für ein halbes Jahr rd. 5.000,00 € eingespart.

Sachkonto4321000, Nutzungsentschädigungen für untergebrachte Asylbew.

Der Ansatz wird von 260.000,00 € auf 235.000,00 € reduziert.

Sachkonto5231000, Mietaufwendungen für die Unterbringung in Wohnungen

Der Ansatz wird von 290.000 € auf 285.000 € reduziert.

Produkt 31541 – Einrichtungen für Obdachlose

Die in 2019 eingeplante Erneuerung der Heizungsanlage wurde erst 2020 durchgeführt und abgerechnet. Auf Grund verspäteter Mitteilung durch das Gebäudemanagement konnte keine Übertragung der Mittel nach 2020 erfolgen. Daneben wurden die Abschreibungen für das Gebäude erst im Nachtragshaushalt aufgenommen.

Sachkonto5211000, Unterhaltungsaufwendungen Obdachlosenunterbringung

Der Ansatz wird von 3.600 € auf 11.700 € erhöht.

Sachkonto5711000, Abschreibungen

Der Ansatz wird neu eingefügt mit 9.600 €.

Produkt 33111 – Förderung sozialer Institutionen und Interessengruppen

Bis Einrichtung der Haushaltssperre noch nicht verbrauchte Mittel dieser freiwilligen Leistung sind bereits berücksichtigt.

Sachkonto5318000, Zuschüsse für Wohlfahrtspflege (Seniorenarbeit, etc.)

Der Ansatz wird von 2.000 € auf 500 € reduziert.

Sachkonto5339000, Sonstige soziale Leistungen

Der Ansatz wird von 2.500 € auf 1.500 € reduziert.

Produkt 41211 - Gesundheitseinrichtungen

Bedingt durch die lange Abwesenheit des zuständigen Budgetverantwortlichen wurde die 2. Ratenzahlung des Anteiles an der Gemeindekrankenpflege im 2. Halbjahr 2019 nicht durchgeführt. Da eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung besteht, wurde dieser Betrag im Frühjahr 2020 nachgezahlt. Für die 2. Ratenzahlung 2020 ist der Ansatz entsprechend zu erhöhen.

Sachkonto5312000

Der Ansatz wird von 35.800 € auf 55.800 € erhöht.

Der Zuschussbedarf im Ergebnisplan erhöht sich um 34.000 € auf neu 1.370.900,00 €.

Finanzplan

Die wesentlichen investiven Veränderungen im Ausschussbudget betreffen den Produktbereich Brandschutz.

Produkt 12611 – Brandschutz

Hier wurden Einsparungen durch geringere Kosten bei bereits erfolgten Beschaffungen erzielt. Darüber hinaus wurden mehrere Beschaffungen aus 2020 auf das Jahr 2021 verschoben. Corona bedingte Mindereinnahmen aus Feuersicherheitswachen bei ausgefallenen Veranstaltungen decken sich annähernd mit dadurch entfallenen Zahlungen an die üblich sonst bei diesen Veranstaltungen beteiligten Einsatzkräfte.

Sachkonto7831000, Ausz. a. d. Erwerb v. bew. Sachen des Anl.verm. oberh. V. 1.000 €

Die Schutzkleidung wurde günstiger Erworben erworben als bei der Preisermittlung zu erwarten war. Die Anschaffung des Alarmmonitores wurde auf 2021 geschoben. Der Ansatz ist von 18.000 € auf 8.300 € reduziert.

Sachkonto7832000, Ausz. A. d. Erwerb v. bew. Sachen des Anl.verm. zw. 150 € und 1.000 € (Sammelposten)

Hier wurden mehrere Ausrüstungsgegenstände deutlich günstiger eingekauft als geplant. Außerdem wurden einzelne, noch nicht durchgeführte Beschaffungen größeren Umfangs in 2021 verschoben. Der Ansatz wird daher von 31.200 € auf 14.000 € reduziert.

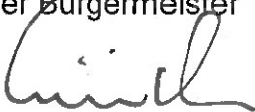
Trotz der o. g. Einsparungen erhöht sich der Zuschussbedarf im Finanzplan insgesamt um 2.900,00 € auf neu 1.024.200,00 €.

Zu 9. Informationen

Zu 10. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales liegen bisher nicht vor.

Büdelsdorf, den 02.09.2020
Der Bürgermeister



Hinrichs